

Travel24.com AG
Leipzig

ISIN: DE000A0L1NQ8/ WKN: A0L1NQ

Ordentliche Hauptversammlung am 7. Juni 2011, 10.00 Uhr

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 und 2 gemäß § 124 a Satz 1 Nr. 2 AktG

- I. Eine Beschlussfassung zu Punkt 1 der Tagesordnung "Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Absatz 4 und Absatz 5 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010" erfolgt aus den folgenden Gründen nicht:
 1. § 175 AktG sieht vor, dass die Hauptversammlung den festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht entgegennimmt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der Travel24.com AG ist im Hinblick auf diese Unterlagen nicht erforderlich. Der Jahresabschluss der Travel24.com AG für das Geschäftsjahr 2010 wurde vom Aufsichtsrat gebilligt und ist damit festgestellt. Ein Sonderfall nach § 173 AktG, wonach die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung überlassen wird, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschließen, liegt nicht vor.
 2. Auch im Hinblick auf den Bericht des Aufsichtsrats bedarf es keines Hauptversammlungsbeschlusses. Nach § 171 Absatz 2 AktG hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Bericht soll die Aktionäre und die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Prüfung der Abschlussunterlagen durch den Aufsichtsrat unterrichten. Darüber hinaus ist der Bericht ein Rechenschaftsbericht des Aufsichtsrats über seine eigene Tätigkeit. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zum Bericht des Aufsichtsrats ist von Gesetzes wegen nicht vorgesehen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird den Bericht des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung erläutern.
 3. Schließlich bedarf es auch hinsichtlich des Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Absätze 4 und 5 HGB von Gesetzes wegen keines

Hauptversammlungsbeschlusses. Der Bericht ist der Hauptversammlung lediglich vorzulegen bzw. zugänglich zu machen.

- II. Eine Beschlussfassung zu Punkt 2 der Tagesordnung "Anzeige des Verlusts in Höhe der Hälfte des Grundkapitals (§ 92 Absatz 1 AktG)" erfolgt aus den folgenden Gründen nicht:

Gemäß § 92 Absatz 1 AktG ist der Vorstand verpflichtet, die Hauptversammlung einzuberufen und ihr anzuzeigen, wenn sich bei Aufstellung der Jahresbilanz zeigt, dass ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals besteht. Eines Hauptversammlungsbeschlusses bedarf es jedoch nicht.


Leipzig, im April 2011

Travel24.com AG

Der Vorstand



(Jan Valentin)



(Thomas Gudel)